

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.1984

Geschäftszahl

82/02/0146

Rechtssatz

Auch ein - vom Beschwerdeführer behauptetes - sehr geringes Verkehrsaufkommen auf einer Straßenkreuzung wird durch das Abstellen eines Fahrzeuges in einem Abstand von 1m vom Fahrbahnrand derart behindert, dass die Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs beeinträchtigt werden kann. Diese abstrakte Möglichkeit genügt um eine Anordnung nach § 97 Abs 4 StVO zu rechtfertigen.